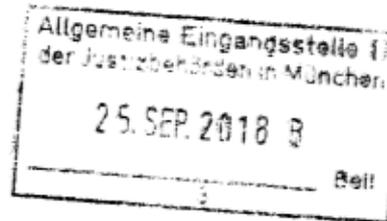


25. September 2018/a
 unser Zeichen: IVf-29498

Amtsgericht München
 - Mietgericht -

80335 München



Neue Anschrift ab
 24. September 2018:

In Sachen

S [REDACTED]

./.

1. Stein
2. Bauer

421 C 31421/12

widerholen die Beklagten in ihrem Schriftsatz vom 6.9.2018 erneut das, was sie seit Jahren immer wieder vortragen, womit sie unsinnigerweise die Akten noch mehr füllen und die Prozessbeteiligten belasten und ermüden. Sie behaupten, dass die krebserzeugenden Inhaltsstoffe des Parkettklebers "in einem nicht hinnehmbaren Ausmaß in den Innenraum der Wohnung gelangt" seien. Dazu müssen wir - wieder einmal - auf folgendes hinweisen:

Unter dem Parkettboden des Mietobjekts befand sich ein teerhaltiger Kleber, der Stoffe enthielt, die krebserregend sein können. Indessen ist das für die Brauchbarkeit des Mietobjekts nicht entscheidend. Wichtig ist nur, ob aus diesem Parkettboden ausreichende Mengen des Schadstoffs in die Raumluft gelangen und auf die Bewohner einwirken konnten. Das dies gerade nicht der Fall war, wurde im Verlaufe des Rechtsstreits mehrfach durch Sachverständige bewiesen. Der Parkettboden befand sich in einem hervorragenden Zustand, so dass schädliche Ausdünstungen des Parkettklebers nicht ohne weiteres in die Raumluft gelangen konnten. Die Dichtigkeit des Bodens wurde von der Beklagten selbst dadurch zerstört, dass sie die Sockelleisten entfernten und nicht wieder anbrachten. Hinzu kam, dass die Beklagten aus dem Mietobjekt auszogen und das Haus ca. ein Jahr lang leer stehen ließen ohne es regelmäßig zu belüften.

Nicht durch das Vorhandensein des schädlichen Klebers unterhalb des Parkettbodens entstand ein Mangel des Mietobjekts, sondern in der Konsequenz nur durch das Verhalten der Beklagten und insbesondere dadurch, dass die Beklagten - in krasser Schädigungsabsicht -



das von ihnen nicht mehr bewohnte Haus nicht lüfteten und nicht freiwillig an die Klägerin herausgaben, so dass die Klägerin einen völlig unnötigen, langwierigen Räumungsprozess mit anschließender Zwangsvollstreckung gegen die Beklagten führen musste. Und während der langen Prozessdauer konnten sich die Schadstoffe aus dem teerhaltigen Kleber allmählich im Haus verbreiten.

Beweis: Vernehmung des Sachverständigen Prof. Dr. Stetter.

gez. 
Rechtsanwalt